



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-nebukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2013

Donnerstag, 26.9.2013

Nr. 9

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich östlich der Friedensstraße und nördlich der Kreisstraße Richtung Neubukow (K7)
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Informationen:

- Aktuelles aus dem Ordnungsamt – Verbrennen von pflanzlichen Abfällen und Informationen zum Baum- und Heckenschnitt sowie zur genehmigungsfreien Baumfällung

Amtliche Bekanntmachungen

**Stadt Ostseebad Rerik
Der Bürgermeister**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

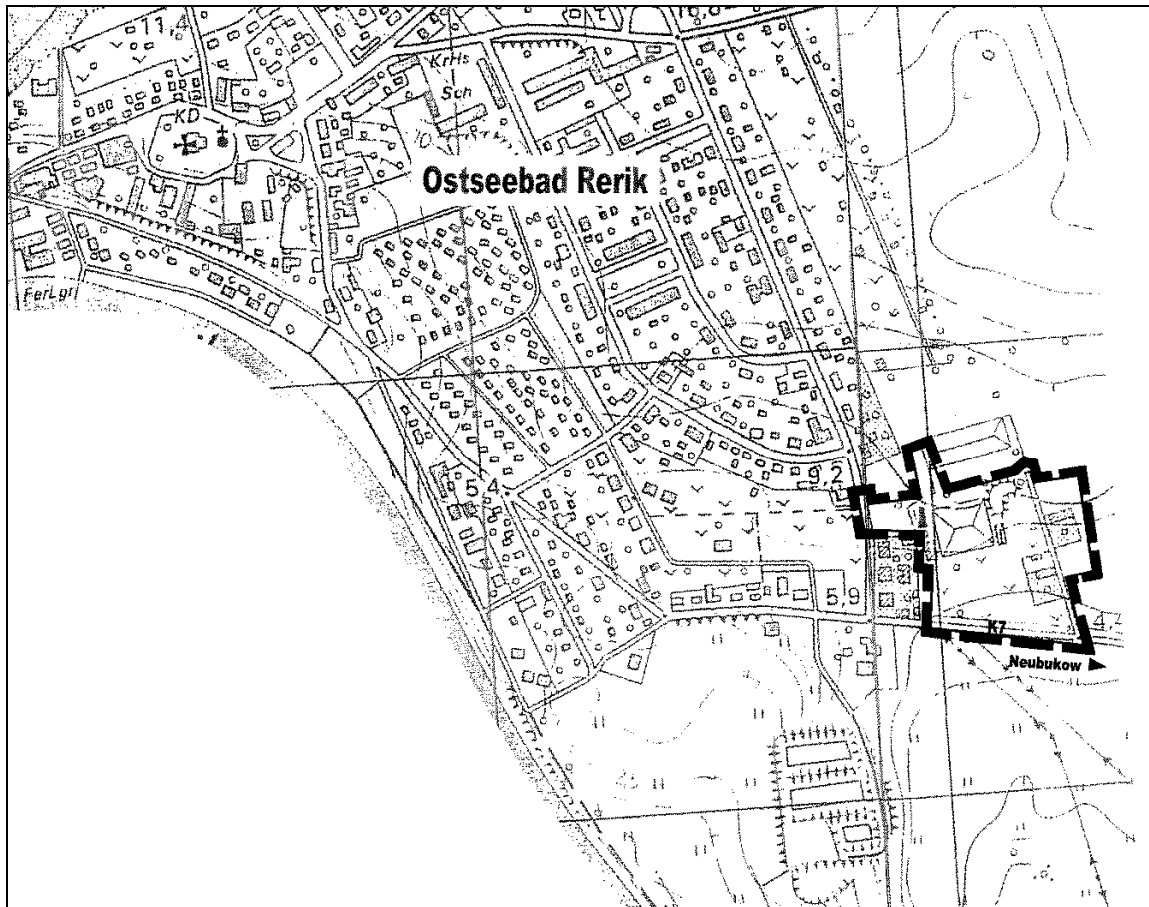
Bauleitplanung der Stadt Ostseebad Rerik

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich östlich der Friedensstraße und nördlich der Kreisstraße Richtung Neubukow (K7)

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik hat in ihrer Sitzung am 06.12.2012 den Bebauungsplan Nr. . 25 der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich östlich der Friedensstraße und nördlich der Kreisstraße Richtung Neubukow (K7), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Plangebietsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich östlich der Friedensstraße und nördlich der Kreisstraße Richtung Neubukow (K7), tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich östlich der Friedensstraße und nördlich der Kreisstraße Richtung Neubukow (K7), bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie der zugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Neubukow-Salzhaff, Bauamt, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den

Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ostseebad Rerik für einen Teilbereich östlich der Friedensstraße und nördlich der Kreisstraße Richtung Neubukow (K7), schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung KV M – V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M – V S. 777) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ostseebad Rerik geltend gemacht wird.

Ostseebad Rerik, den 20.09.2013



Information des Ordnungsamtes

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Ab Dienstag, den 01.10.2013 dürfen wieder pflanzliche Abfälle verbrannt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur werktags zwei Stunden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gestattet ist (der 3.10. und der 31.10. sind Feiertage!).



Alle nachbarschafts- und brandschutzrechtlichen Belange sind dadurch nicht außer Kraft gesetzt. Die Wohnung des Nachbarn vollzuqualmen ist ebenso nicht zulässig wie der Funkenflug zum angrenzenden Reetdach.

Sperrmüll und Reifen sind keine pflanzlichen Abfälle.

Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern

Grundstückseigentümer, deren Bäume und Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum wachsen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht eingeschränkt wird und die verkehrssichere Benutzung gewährleistet ist.

Verkehrszeichen sind auch von privatem Bewuchs frei zu halten. Fußgänger und Radfahrer müssen die für sie vorgesehenen Verkehrswege zweckentsprechend benutzen können.

Durch überragende Äste kann schnell mal eine Brille zu Bruch gehen, im schlechteren Falle ein Auge verletzt werden. In diesem Falle haftet der Verursacher, hier der private Grundstückseigentümer.



Information zu genehmigungsfreien Baumfällungen

Bäume, die nicht unter den Schutz des Naturschutzausführungsgesetzes M-V fallen, dürfen nur zu bestimmten Zeiten nämlich nicht in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres gefällt werden.

Das dient dem Schutz der Bewohner der Bäume. Geschützt sind z.B. alle Linden, Eichen, Buchen, Platanen, Walnussbäume, Esskastanien, Ulmen .

Alle Bäume, die einen Stammumfang von 100 cm in 1,30 m Höhe haben, sind geschützt. Im Außenbereich sind alle Büsche und Bäume geschützt. Auch Streuobstwiesen und Parkanlagen sind geschützt.

Genauer ist im § 26a des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes M-V zu finden. Im Zweifelsfall ist immer die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock Telefon: 03843-75566110 zu Rate zu ziehen. Verstöße gegen das Gesetz können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Ihr Ordnungsamt





Der Landkreis Rostock unterstützt Ehrenamt

„Ehrenamt verbindet“ - denn viele einzelne Bürgerinnen und Bürger gestalten in gemeinschaftlichen Initiativen eine lebenswertere Umwelt. Dadurch tragen sie ganz persönlich zum Gemeinwohl Aller bei.

Über unsere Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement – kurz KoBE - öffnet der Landkreis Rostock die Strukturen der öffentlichen Verwaltung. Ziel ist es, vor allem in Gesprächen den gemeinschaftlichen Mehrwert zu fördern, die Anerkennung im Ehrenamt zu unterstützen und die Identitätsbildung mit der Region zu begleiten.

Weitere Informationen finden Sie auf www.landkreis-rostock.de

Aufeinander zugehen – miteinander ins Gespräch kommen – gemeinsam planen

Der Landkreis Rostock informiert hier unter dieser Rubrik in regelmäßigen Abständen über Möglichkeiten zur eigenen Beteiligung an Veranstaltungen und Aktivitäten.

Der Landkreis Rostock, Büro für Chancengleichheit, lädt ein!

- Was: Erstes PräventionsForum im Landkreis Rostock
 Wann: 06.11.2013 von 10:00 – 16:30 Uhr
 Wo: Kreisverwaltung Güstrow, Am Wall 3-5
 Inhalt: -Im Dialog mit dem Bündnis zur Prävention von Opfern von Gewalt
 - Im Dialog mit den Kommunen und den Präventionsräten vor Ort
 - Im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern zur Seniorensicherheit und Bürgerschaftlichem Engagement

Die Polizeiinspektion Güstrow informiert zu ausgewählten Deliktsbereichen, örtlichen Schwerpunkten und gibt Empfehlungen zur Prävention. Herr Schlender vom Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung MV stellt Möglichkeiten zur Mitarbeit in thematischen Dialogen vor.

Kontakt und weitere Informationen:

Landkreis Rostock / Büro für Chancengleichheit
 Marion Starck – Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rostock
 Imke Bräuer - Projektleiterin KoBE
 18273 Güstrow, Am Wall 3-5
 Tel: 03843/ 755 12 004 oder 03843/ 7736140



Gefördert durch:
 Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

